

Verbandsinformation Technik

Nr. 05/17 Datum: 13.06.2017



Verband der Holzindustrie
und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e. V.

Danneckerstraße 37
70182 Stuttgart
Telefon 0711 23762-0
Telefax 0711 23762-10

Friedrich-Ebert-Straße 11-13
67433 Neustadt / Weinstraße
Telefon 06321 852-0
Telefax 06321 88955

info@vhk-bw.de
www.vhk-bw.de

An unsere Mitgliedsunternehmen

TERMINVORSCHAU

Di., 24.10.2017	- Sitzung des Technischen Ausschusses
-----------------	---------------------------------------

INHALT

1. Neue Störfallverordnung (12. BImSchV) Achtung: Bisher nicht betroffene Unternehmen könnten betroffen sein!
2. Französisches Emissionslabel für Möbel vorerst gestoppt
3. Innovativer werkzeugloser Verbinderbeschlag für Möbel mit erhöhten Anforderungen zum Patent angemeldet
4. Charta für Holz 2.0: Aussichtsreicher Auftakt mit Vertretern des HDH
5. Neue Formaldehydregelung für Möbel in Dänemark
6. Neue Formaldehydregelung in den USA: Verschiebung der Anwendungstermine
7. Ergebnisprotokoll der Umweltministerkonferenz: TA Luft sowie Quecksilber/BVT
8. Neue Geringfügigkeitsschwellenwerte für das Grundwasser
9. Dauerhafte Entspannung bei der Entsorgung HBCD-haltiger Polystyrolprodukte?
10. Neues aus der Normung

1. Neue Störfallverordnung (12. BImSchV) Achtung: Bisher nicht betroffene Unternehmen könnten betroffen sein!

Die [Verordnung](#) wurde insbesondere im Anhang 1 geändert. Dort sind die gefährlichen Stoffe in Form von Gefahrenkategorien und in namentlicher Nennung zzgl. der dazugehörigen Mengenschwellen neu definiert worden. D.h. mit anderen Worten: Betriebe, die bisher nicht unter die Störfallverordnung fielen, könnten nun neuerdings betroffen sein.

Wir raten sowohl schon von der Störfallverordnung betroffenen als auch bislang nicht von der Störfallverordnung betroffenen Unternehmen zu prüfen, ob sie Betriebsbereiche haben, in denen gefährliche die jeweiligen Mengenschwellen in Anhang 1 der Störfallverordnung erreichen. Betroffene Unternehmen sollten unbedingt die Übergangsvorschriften in § 20 Störfallverordnung prüfen, die insbesondere für die Anzeigepflichten Fristen setzen.

Besondere Beachtung verdienen auch die neuen, unmittelbar greifenden Informationspflichten aller von der Störfallverordnung betroffenen Betreiber gegenüber der Öffentlichkeit, die sich aus § 5a Störfallverordnung ergeben. Zudem sollten Sie beachten, dass für betroffene „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ die neu eingeführten Regelungen des § 23a BImSchG zum Anzeigeverfahren und des § 23b BImSchG zum störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren einzuhalten sind.

Um Ihnen den Einstieg in die neue Störfallverordnung zu erleichtern, hat der HDH einen kleinen Ratgeber zusammengestellt in dem die wichtigsten Änderungen aufgeführt sind. Diesen Ratgeber können Sie [hier](#) (bitte verlinken) abrufen.

2. Französisches Emissionslabel für Möbel vorerst gestoppt

Das von Frankreich geplante Emissionslabel für Möbel ist vorerst gestoppt: Für das Notifizierungsverfahren des dafür vorgesehenen französischen Gesetzespakets gilt nun eine nochmal verlängerte Frist bis zum 20. Juli 2017.

„Das gibt der französischen Regierung genügend Zeit, sich mit den auch von uns vorgebrachten Einwänden zu befassen und die den freien EU-Binnenmarkt potenziell einschränkende Gesetzgebung zu überarbeiten“, so VDM-Präsident Axel Schramm. „Der französische Alleingang ist in jeder Hinsicht unausgegoren. Erstens ist die geplante Regelung mit in anderen EU-Ländern gesetzlichen Anforderungen – dem E1-Standard – nicht kompatibel; daher ist eine Harmonisierung notwendig. Zweitens ist das geplante Verfahren bürokratisch und vor allem unverhältnismäßig teuer; Prüfkapazitäten stehen nicht ausreichend zur Verfügung. Drittens sind die geplanten Grenzwerte für Möbelemissionen zu niedrig und – vergleicht man diese mit den Emissionsvorgaben bei Bauprodukten – strukturell widersinnig. Das Emissionslabel in der momentanen Gestaltung darf daher so nicht eingeführt werden.“

Die Verlängerung der Stillhaltefrist wurde durch breiten Widerstand möglich. Kritik äußerten Deutschland, Österreich, Italien, Lettland, Polen, Spanien, Großbritannien sowie die EU Kommission. Der Verband der Deutschen Möbelindustrie (VDM) und der europäische Spitzenverband EFIC schalteten sich frühzeitig in die Entwicklungen ein: So fanden Gespräche von VDM und EFIC mit der EU-Kommission in Brüssel und des VDM mit dem Wirtschaftsministerium in Berlin statt.

„Dieses massive Vorgehen war dringend notwendig, denn Frankreich fordert eine obligatorische Kennzeichnung der Formaldehyd-Emissionen aus Möbeln in die Innenraumluft“, erklärt Schramm. Vorgesehen sei dafür ein vierstufiges Klassifizierungssystem auf der Grundlage von Schwellenwerten. „Ab 1.

Januar 2020 sollen dann nur noch entsprechend gekennzeichnete Möbel auf dem französischen Markt in Verkehr gebracht werden dürfen.

Produzenten und Importeure wären somit verpflichtet, die Emissionsklasse des Produkts anhand eines Labels auf der Grundlage der Emissionsprüfung von Möbeln, die Holz und Holzwerkstoffe enthalten, gegenüber den Verbrauchern kenntlich zu machen“, so Schramm und erklärt weiter: „Die zu erwartenden Kosten für die Prüfung jedes einzelnen Produktes sind aus unserer Sicht für die sowohl in Deutschland als auch in Europa überwiegend von kleinen und mittelständischen Unternehmen geprägte Möbelindustrie so hoch, dass selbst französische Unternehmen sich die Frage stellen müssen, ob sie ihren Heimatmarkt noch beliefern können. Zudem stehen grundsätzlich nicht genügend Prüfkapazitäten zur Verfügung.

Abgesehen davon fordert das unvollständig vorliegende französische Gesetzespaket Emissionsgrenzwerte, die im Bereich von Prüfkammerblindwerten und üblichen Messungenauigkeiten liegen, also technisch indiskutabel sind.“ Letztendlich werde der Verbraucher in die Irre geführt, da das Möbel-Label zwar dem Bauprodukten-Label ähnelt, aber in Bezug auf Möbel in der besten Klasseneinteilung nicht eingehalten werden kann – und zwar von keiner Industrie in Europa.

Zudem schaffe das Label massive Handelshemmnisse und behindere dadurch den Zugang zum französischen Markt. „Insbesondere werden die Grundsätze des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und den freien Binnenmarkt verletzt. Der jetzt erzielte Zeitaufschub ermöglicht weitere Gespräche, die das aus unserer Sicht für alle Marktbeteiligten schädliche Label hoffentlich verhindern werden“, so Schramm, der Wert auf die Feststellung legt, dass sich die deutsche Möbelindustrie jedem Wettbewerb stellt, sofern er auf seriösen Grundlagen fußt.

3. Innovativer werkzeugloser Verbinderbeschlag für Möbel mit erhöhten Anforderungen zum Patent angemeldet

Unter der Kurzbezeichnung „werkzeuglose Montage“ wurde im IHD eine werkzeuglose Verbindungslösung in Form eines Beschlages für den Möbelbau entwickelt, die einen erheblichen Mehrwert für den Kunden aber auch für den Möbelhersteller mit sich bringt und die zum Patent angemeldet wurde. Die Anforderungen für die Entwicklung richteten sich nach den technischen Anforderungen aus dem Nichtwohnbereich und sind damit deutlich höher als im Vergleich zum Wohnbereich.

Hintergrund war, eine Möglichkeit zu schaffen, Möbel für den Nichtwohnbereich (Büro, Kindertagesstätten usw.) in Montagebauweise verbunden mit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Montage ohne Werkzeug durch den Abnehmer exportfähig zu machen.

Der Beschlag ist auch für technisch nicht versierte Personen einfach zu bedienen. Er ist nach der Montage nicht sichtbar, wiederlösbar und erzeugt in der Verbindung eine definierte Vorspannung, so dass Toleranzen ausgeglichen werden und ein Lockern der Verbindung vermieden wird. Der Monteur kann durch den Beschlag Bauteile werkzeuglos fügen. Eine Besonderheit ist, dass Fehler bei der Montage konstruktiv verhindert werden. Ein Weglassen von Teilen oder ein unvollständiges Zusammenbauen sind mit diesem Beschlag nicht möglich.

Neben der Option, die Beschlagteile den Möbelteilen beizulegen, wird eine Vormontage im Werk favorisiert. Auch vormontiert stehen keine Teile hervor, sodass das Möbel ohne Beipackung für Beschlagteile oder Werkzeuge als Flat Pack ausgeliefert werden kann. Da der Beschlag vollständig unsichtbar im fertigen Möbel liegt, eignet er sich auch für höhere optische Ansprüche, wie es beispielsweise bei offenen Regalen gefordert ist.

Das Einbringen erfolgt in der Schmalfläche durch Bohren. In der Breitfläche sind zwei Varianten möglich: Fräsen auf dem Bearbeitungszentrum und Bohren im Durchlauf oder getaktet auf dem Bohrzentrum. Beide Varianten sind natürlich auch im handwerklichen Bereich einsetzbar und mit konventionellen Oberfräsen zu realisieren.

Die Einzelteile des Beschlages sind derart konstruiert, dass die Herstellung möglichst wirtschaftlich erfolgen kann. So wird beispielsweise nur eine Entformungsrichtung beim Spritzguss erforderlich. Damit ist ein wirtschaftlicher Einsatz auch in der Serienproduktion möglich. In Gesprächen mit potentiellen Anwendern konnte eine hohe Nachfrage festgestellt werden, sodass nun eine Serienproduktion angestrebt wird. Hierfür werden noch interessierte Unternehmen gesucht.

Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über den Projektträger AIF Projekt GmbH in der Förderrichtlinie ZIM gefördert. Ansprechpartner für das Projekt im IHD sind Herr Tony Gauser (tony.gauser@ihd-dresden.de) und Herr Matthias Weinert (matthias.weinert@ihd-dresden.de). Der Beschlag wird auf der Interzum 2017 am IHD Messestand (Boulevard B-073) gezeigt.

4. Charta für Holz 2.0: Aussichtsreicher Auftakt mit Vertretern des HDH

Am 26. April 2017 fiel in Berlin der Startschuss zur Umsetzung der Charta für Holz 2.0 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung „Klima schützen. Werte schaffen. Ressourcen effizient nutzen.“ in der Vertretung des Landes Baden-Württemberg stellte Bundesminister Christian Schmidt die neue Charta vor und eröffnete zugleich deren Durchführungsphase. Zu den anwesenden Experten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft gehörten auch Vertreter des Hauptverbandes der Deutschen Holzindustrie (HDH).

Im Rahmen der Agrarministerkonferenz im September 2016 war das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft federführend mit der Aufgabe betraut worden, gemeinsam mit Ländern, Wissenschaft und Wirtschaft eine Neuauflage der Charta für Holz zu erarbeiten. Darin soll die Waldstrategie 2020 der Bundesregierung im Hinblick auf die Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft weiterentwickelt werden. Gleichzeitig trägt die Charta dem Klimaschutzplan 2050 Rechnung. Ihr zentrales Ziel ist der Ausbau von Leistungen zur nachhaltigen und effizienten Holznutzung sowie die langfristige Verwendung des Rohstoffs zum Wohle von Klimaschutz und Wertschöpfung insbesondere im ländlichen Raum.

„Unser Wald und die Forst- und Holzwirtschaft reduzieren schon heute die deutschen CO₂-Emissionen um rund 14 Prozent. Damit leisten sie einen wesentlichen Beitrag zum Schutz unseres Klimas. Die oftmals familiengetragenen Betriebe der Holz- und Forstwirtschaft als eine wichtige Säule für regionale Wertschöpfung und Beschäftigung gerade in ländlichen Räumen gilt es zu erhalten und auszubauen“, so Bundesminister Christian Schmidt.

Auf Seiten des HDH ist man ebenfalls froh, dass die Charta für Holz 2.0 nun in die Durchführungsphase abbiegt. „Die Umsetzung der Charta ist ein wichtiger Meilenstein für unsere gesamte Branche. Allen voran ist das Bauwesen ein wichtiger Einsatzort für Holzprodukte.

Das Bauen mit Holz trägt entscheidend zur Reduktion der CO₂-Emissionen und damit zum Klimaschutz bei. Der Holzbau ist das Vorzeigekind für die nachhaltige Verwendung von Holz und hat zugleich äußerst positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und Wertschöpfung in der Holzindustrie“, sagt HDH-Präsident Johannes Schwörer.

Die Charta für Holz 2.0 setzt auf aktives Engagement aller relevanten Akteure – auch aus den führenden Verbänden der Holzindustrie. In sechs Arbeitsgruppen sollen verschiedene Schwerpunkte und wichtige Ziele eines jeweiligen Handlungsfelds bearbeitet werden.

Diese sind „Bauen mit Holz in Stadt und Land“, „Potenziale von Holz in der Bioökonomie“, „Material- und Energieeffizienz“, „Ressource Wald und Holz“, „Cluster Forst & Holz“ sowie „Wald und Holz in der Gesellschaft“. Eine Steuerungsgruppe übernimmt die strategische Begleitung und koordinative Aufgaben für die Umsetzung der Charta für Holz. Zudem ist das Thema „Forschung und Entwicklung“ als Querschnittsthema zu den sechs Handlungsfeldern vorgesehen.

Die aktive Mitarbeit an der Umsetzung der Charta durch den HDH erfolgt sowohl in der Steuerungsgruppe als auch in einzelnen Arbeitsgruppen, allen voran im Handlungsfeld „Bauen mit Holz in Stadt und Land“. Zu den wichtigen Zielen dieser Arbeitsgruppe gehört die Steigerung der Holzbauquote in verschiedenen Gebäudekategorien, die Steigerung des Holzeinsatzes in der Gebäudesanierung, der Abbau der Diskriminierung von Holz in maßgeblichen Vorschriften und Richtlinien sowie die stärkere Berücksichtigung der Klimaschutzeffekte in Strategien, Programmen, Leitfäden und Richtlinien für das Bauwesen.

Die Arbeitsgruppen sollen ab Juni 2017 ihre Arbeit zur Umsetzung dieser und vieler weiterer Ziele im Kontext der wichtigen Wirtschafts- und Klimafaktoren Wald und Holz aufnehmen.

5. Neue Formaldehydregelung für Möbel in Dänemark

Dänemark hat bei der EU-Kommission eine neue Verordnung über die Beschränkung der Verwendung von Formaldehyd abgebenden Holzwerkstoffen und Formsperrholz zur Herstellung von Einrichtungsgegenständen eingereicht. Eingeschränkt wird auch der Verkauf von Möbeln und deren Bestandteilen aus solchen Holzwerkstoffplatten. Die Verordnung soll nach dem Abschluss des Notifizierungsverfahrens in Kraft treten. Für Möbel mit höher emittierenden Holzwerkstoffplatten ist eine zwölfmonatige Übergangsfrist vorgesehen.

Für deutsche Möbelhersteller, die gemäß der hierzulande geltenden gesetzlichen Regelung E1-Platten verwenden, dürfte das dänische Vorhaben keine Auswirkungen haben. Jedoch ist der Gesetzestext missverständlich und lückenhaft. Es wird nicht klar, wie der Nachweis der Einhaltung des Gesetzes erbracht werden soll. Belege der Holzwerkstoffhersteller zu den bei der Möbelfertigung eingesetzten Platten dürften dafür ausreichen: Eine zusätzliche Emissionsprüfung der Möbel sollte unbedingt ausgeschlossen sein.

Zum Inhalt: Holzwerkstoffe, die Formaldehyd in einer Konzentration von mehr als 0,124 mg/m³ Luft, gemessen gemäß der Prüfnorm EN 717-1:2004, abgeben und damit nicht dem E1-Standard entsprechen, dürfen nicht zur Herstellung von Einrichtungsgegenständen und deren Bestandteilen verwendet werden.

Außerdem dürfen Einrichtungsgegenstände und deren Bestandteile, die aus Holzwerkstoffen hergestellt wurden und die Formaldehyd in einer Konzentration von mehr als 0,134 mg/m³ Luft abgeben – gemessen gemäß der Prüfnorm ISO 16000-9:2006 bei gleicher Materialbelastung und bei gleichem Luftaustausch wie in der Norm EN 717-1:2004 angegeben – nicht mehr verkauft werden.

Dabei ist es unerheblich, ob die Platten unbehandelt, oberflächenbeschichtet oder mit einem Beschichtungsmittel versehen sind. Von dem Gesetz ausgenommen sind Möbel und Möbelteile, die für den außereuropäischen Export vorgesehen sind.

Unstimmigkeiten gibt es hinsichtlich der Prüfmethodik: Der Grenzwert gemäß EN 717-1 von 0,124 mg/m³ wird im Entwurf des Verordnungstextes in Relation gesetzt zu 0,134 mg/m³ nach ISO 16000-9. Diese Korrelation ist ebenso fragwürdig wie die gesetzliche Forderung, dass Holzwerkstoffplatten nur nach EN 717-1 und Möbel oder Möbelteile nur nach ISO 16000-9 getestet werden dürfen.

Das Gesetzesvorhaben ist durch die Reklassifizierung von Formaldehyd in Carc. 1B, Muta. 2, Acute tox. 3, Skin Corr. 1B und Skin sens. 1. (krebserzeugend, mutagen, akut toxisch bei Einnahme, Einatmen und Hautkontakt sowie ätzend und sensibilisierend für die Haut) motiviert. Damit wird die derzeitige Diskussion im Möbelsektor als auch im Baubereich fortgeführt.

Der VDM setzt sich über unseren europäischen Spitzenverband EFIC für eine europäeinheitliche E1-Regelung ein. Die Stillhaltefrist, in der der Gesetzesentwurf noch einmal überarbeitet werden muss, wurde aufgrund der sehr frühen, ausführlichen Stellungnahme Italiens nun bis zum 4. September 2017 verlängert. Der VDM wird sich seinerseits bei der gemeinsamen Kommentierung zum Gesetzesentwurf über EFIC engagieren.

6. Neue Formaldehydregelung in den USA: Verschiebung der Anwendungstermine

Die US-Umweltbehörde (EPA) hat informiert darüber, dass die sogenannten „effective dates“ der verpflichtenden Anwendung der gesetzlichen Regelung per direkter Verordnung verschoben werden sollen. Für die jeweilig relevanten Bereiche ergeben sich die folgenden Änderungen:

Verschiebung des Anwendungstermins für:

1. die Emissionsregelungen, die Dokumentations- und die Kennzeichnungsbestimmungen vom 12. Dezember 2017 bis zum 22. März 2018
2. die Einfuhrzertifizierungsbestimmungen vom 12. Dezember 2018 bis zum 22. März 2020
3. das Ende der Übergangsfrist für CARB-Drittzertifizierer (TPCs) vom 12. Dezember 2018 bis zum 22. März 2019
4. die Anforderungen der Hersteller von „laminated products“ vom 12. Dezember 2023 bis 22. März 2024. Davon unberührt bleiben die Anforderungen nach Punkt 1

In der 15-tägigen Kommentierungsperiode zu dieser Verordnung erwartet die EPA keine Einsprüche gegen die Verschiebung der Termine. Dies gibt den Unternehmen und Zertifizierern mehr Vorbereitungszeit zur Planung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der neuen Anforderungen.

7. Ergebnisprotokoll der Umweltministerkonferenz: TA Luft sowie Quecksilber/BVT

Zu Ihrer Information erhalten Sie das vorläufige Ergebnisprotokoll der 88. Umweltministerkonferenz am 5. Mai. Die Umweltministerkonferenz (UMK) ist die Fachministerkonferenz für Umweltpolitik, in der die Umweltminister der Länder und des Bundes mit Stimmrecht vertreten sind. In der UMK sprechen die Länder ihre Vorgehensweise ab, beziehen Position gegenüber dem Bund und suchen nach einvernehmlichen Lösungen mit der Bundesregierung. Die Beschlüsse der UMK entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung.

Insbesondere auf folgende Tagesordnungspunkte sei hingewiesen:

Top 30 TA Luft – Eckwerte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung verankern
(Seite 55 des Dokumentes)

Zur TA Luft ist insbesondere folgender Beschluss interessant:

"Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder sind der Auffassung, dass zum Erreichen einer weiterhin hohen Rechtssicherheit von Genehmigungsverfahren und für eine bundesweit einheitliche Umsetzung des BImSchG in der TA-Luft Eckwerte für die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen verankert werden sollten. Sie bitten deshalb den Bund, einen Anhang 8 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) wieder in die TA-Luft zu integrieren."

Top 31 Umweltgift Quecksilber – Emissionen der Hauptemittenten gemäß bestem verfügbarem Stand der Technik mindern. (Seite 57 des Dokumentes)

Zum Thema Quecksilber/BVT wollen wir Sie auf folgenden Beschluss hinweisen:

"Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder fordern die Bundesregierung auf, die in Kürze zu erwartenden neuen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (LCP-BREF) fristgerecht innerhalb eines Jahres durch die Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) in deutsches Recht umzusetzen. Der Bund wird zudem gebeten, bei Festlegung des Grenzwertes sicher zu stellen, dass dieser messtechnisch valide ableitbar ist."

Weiterhin gibt es eine Protokollerklärung der Länder Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Hamburg, Bremen, Berlin und Baden-Württemberg. Diese fordern die Bundesregierung auf, sich bei der Umsetzung der Anforderungen zur Emissionsbegrenzung von Quecksilber in die Luft in der 13. BImSchV an der unteren Grenze der in den BVT-Schlussfolgerungen aufgeführten ja viel Spaß Bandbreiten unter Berücksichtigung des weltweit besten Standes der Technik zur Minderung von Quecksilberemissionen, wie er in dem von Nordrhein-Westfalen Anfang 2016 veröffentlichten Quecksilbergutachten dargelegt wurde, auszurichten und sich an einer Emissionsbegrenzung für Quecksilber im Jahresmittel in Höhe von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe d.h. Steinkohle, Braunkohle und Biobrennstoffe) sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen (nach verhältnismäßigen Übergangszeiten), sowie differenziert nach jährlichen Betriebszeiten, der Größe (Feuerungswärmeleistung) und des Zwecks (bspw. Reservekraftwerk) der Kraftwerke zu orientieren.

[Hier](#) erhalten Sie das vorläufige Ergebnisprotokoll der 88. Umweltministerkonferenz vom 5. Mai 2017.

8. Neue Geringfügigkeitsschwellenwerte für das Grundwasser

Die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat eine gegenüber dem Stand 2004 aktualisierte Fassung des Berichts "Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser" herausgegeben. Rechtliche Änderungen durch EU und Bund sowie neue fachliche Erkenntnisse hatten eine Überprüfung und Aktualisierung der Werte erforderlich gemacht. Insbesondere die europäischen Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe mussten einbezogen werden.

Die nunmehr für 91 Stoffe beziehungsweise Stoffgruppen vorliegenden GFS-Werte sind nach einheitlicher Systematik abgeleitet und sind sowohl öko- als auch humantoxikologisch – insbesondere gemäß den Anforderungen der Trinkwasserverordnung – begründet. Dadurch kommt es bei 15 Stoffen zur Ab-

senkung der GFS-Werte, in anderen acht Fällen kommt es zu einer fachlich begründeten Anhebung. Vier Stoffe wurden neu aufgenommen.

Die neuen GFS-Werte gewährleisten den ausreichenden Schutz des Grundwassers im Hinblick auf alle nach derzeitiger Rechtslage relevanten Schutzgüter, teilte der Vorsitzende der LAWA, Peter Fuhrmann vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, mit. Ferner sind sie wichtige fachliche Arbeitsgrundlage für weitere Rechtssetzungsverfahren wie zum Beispiel des Abfall- und Bodenschutzrechts.

Die Geringfügigkeitsschwellenwerte bilden die nachvollziehbaren und einheitlichen Bewertungskriterien zur bundeseinheitlichen Bewertung von Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit, erläuterte Fuhrmann. Die Geringfügigkeitsschwelle (GFS) wird definiert als Konzentration, bei der trotz Erhöhung der Stoffgehalte gegenüber regionalen Hintergrundwerten keine relevanten ökotoxikologischen Wirkungen auftreten können und die Anforderungen der Trinkwasserverordnung oder entsprechend abgeleiteter Werte eingehalten werden.

Ziel für das Grundwasser ist der Erhalt der Nutzbarkeit als Trinkwasser und der Erhalt des Lebensraumes sowie der im Zusammenhang stehenden Oberflächengewässer und Landökosysteme. Der gesamte Bericht einschließlich der ausführlichen Datenblätter ist als kostenpflichtige Veröffentlichung beim Kulturbuchverlag zu beziehen: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

9. Dauerhafte Entspannung bei der Entsorgung HBCD-haltiger Polystyrolprodukte?

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darüber informieren, dass das Bundeskabinett am 7. Juni 2017 eine neue „Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV) beschlossen hat, die eine einschneidende Neuregelung vorsieht:

Danach führen die in der beschlossenen Verordnung vorgesehenen Änderungen zu der klaren und von der Bundesregierung auch explizit gewollten Konsequenz, dass das Moratorium HBCD-haltige Polystyrolprodukte betreffend zum Dauerzustand wird. Heißt: Die bereits per Verordnung beschlossene Rückkehr ab 1. Januar 2018 zur Einstufung als Sondermüll wäre damit bis auf weiteres vom Tisch.

Im Kommentar zur Verordnung vermerkt der Gesetzgeber, dass mit der neuen Verordnung sichergestellt sei, dass POP-haltige Abfälle unabhängig von ihrer Einstufung als gefährlicher oder nicht-gefährlicher Abfall in vergleichbarem Maße getrennt gesammelt werden. Dennoch dürfen sie wie bisher in entsprechenden Entsorgungsanlagen vermischt werden. Durch die Anwendung von Nachweis- und Registerpflichten können die Abfallbehörden der Länder den Entsorgungsweg dieser Abfälle stringent überwachen."

Die Verordnung muss noch vom Bundesrat verabschiedet werden. Sie ist dort zustimmungspflichtig. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens inkl. der obligatorischen Anhörung auf EU-Ebene wird zum Spätsommer erwartet. Nach Einschätzung aus den Fachkreisen sind im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens jedoch keine signifikanten Änderungen mehr zu erwarten.

Wir werden die Zeit bis zur endgültigen Verabschiedung nutzen, möglichst viele Detailinformationen über die noch offenen Fragen zu Nachweis- und Registerpflichten sowie mögliche Anforderungen an die Kennzeichnung HBCD-freier Polystyrolprodukte zu erhalten.

10. Neues aus der Normung:

DIN EN 527-2:2017-03

Büromöbel - Büro-Arbeitstische - Teil 2: Anforderungen an die Sicherheit, Festigkeit und Dauerhaltbarkeit; Deutsche Fassung EN 527-2:2016

Diese Europäische Norm legt Anforderungen an die Sicherheit, Festigkeit und Dauerhaltbarkeit von Büro-Arbeitstischen fest. Sie schließt keine anderen Tische im Bürobereich ein, für die EN-Normen oder Norm-Entwürfe bestehen.

Quelle: DIN-Mitteilungen

Krippen und Wiegen im Fokus des europäischen Normenausschuss für Kindermöbel

Bei der letzten Sitzung des europäischen Normenausschusses für Kindermöbel CEN/TC 207/WG 2 am 31. Mai und 1. Juni 2017 in Berlin lag der Schwerpunkt bei der Überarbeitung der Norm für Krippen und Wiegen. Deutschland wurde dabei vom VDM vertreten.

Der derzeit noch aktuelle Stand von EN 1130 Möbel - Krippen und Wiegen für den Wohnbereich datiert auf 1996. Die beiden Teile der Norm für „Sicherheitstechnische Anforderungen“ und „Prüfverfahren“ sollen nicht nur zusammengefasst und auf den aktuellen Stand gebracht, sondern auch um neuere Produkte wie Beistellbettchen und Hängewiegen erweiterten werden.

Die Norm gilt für Möbelprodukte für Säuglinge, bis sie in der Lage sind, ohne Hilfe zu sitzen oder sich selbst auf die Hände und Knie zu stützen. Die Norm soll einem gefahrenbasierten Ansatz folgend Möbelherstellern und Testhäusern als Leitlinie für die Entwicklung und Prüfung dieser Möbel dienen.

Die Überarbeitung findet unter dem Mandat M/497 für Kinderbettmatratzen, Bettnestchen, Hängewiegen, Kinderbettdecken und Kinderschlafsäcken der EU-Kommission statt. Mit Mandaten vergibt die EU verbindliche Normierungsaufträge an die europäischen Normeninstitutionen mit Sicherheitsaspekten, die zwingend abgedeckt werden müssen.

Sobald das erste Entwurfsdokument voraussichtlich Ende dieses Jahres in die europäische Umfrage geht, wird der VDM dazu einen Normenworkshop durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

IHR

VERBAND DER HOLZINDUSTRIE
UND KUNSTSTOFFVERARBEITUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.



Lutz Döhling